



Aktuelle Steuer-Information 07/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Alleinerziehende

Kein Entlastungsbetrag, wenn auch ein volljähriges Kind im Haushalt lebt

Als Alleinerziehender können Sie einen **Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 1.308 €** von der Summe Ihrer Einkünfte abziehen, wenn in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, für das Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Diesen Entlastungsbetrag können sie jedoch nur dann abziehen, wenn im Haushalt **keine weitere volljährige Person** lebt. Dabei kann es sich auch um ein **volljähriges, berufstätiges weiteres Kind** handeln, für das Sie keinen Kinderfreibetrag mehr bekommen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Nichtgewährung des Entlastungsbetrags in diesen Fällen nicht verfassungswidrig ist. Im Streitfall lebte eine verwitwete Mutter mit ihrem 28-jährigen, berufstätigen Sohn und der jüngeren, studierenden Tochter in einem Haushalt. Aufgrund der Haushaltsgemeinschaft mit dem berufstätigen Sohn wurde ihr der Entlastungsbetrag für die noch in Berufsausbildung befindliche Tochter versagt.

Hinweis: Bei übereinstimmenden Meldeverhältnissen gehen die Finanzämter davon aus, dass eine solche „schädliche“ Haushaltsgemeinschaft, in der Sie mit einer anderen Person in einer Wohnung gemeinsam wirtschaften, vorliegt. Wenn das nicht der Fall ist, müssen Sie dies widerlegen.

Ehescheidung

Einseitiger Antrag auf getrennte Veranlagung

Leben Sie und Ihr Ehegatte nicht dauernd getrennt, haben Sie die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung. Bei Scheidungen wählt **ein Ehegatte** häufig die getrennte **Veranlagung** für zurückliegende Veranlagungszeiträume vor der Trennung, und zwar auch dann, wenn dies für den anderen Ehegatten möglicherweise ungünstiger ist. Können Sie dies gegebenenfalls verhindern? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in diesem Zusammenhang bedauerlicherweise erneut bestätigt, daß der einseitige Antrag eines – mittlerweile geschiedenen – Ehegatten auf getrennte Veranlagung für zurückliegende Veranlagungszeiträume nur dann unwirksam ist, **wenn dieser Ehegatte keine eigenen positiven oder negativen Einkünfte** hat oder diese so gering sind, daß sie weder einem Steuerabzug unterliegen haben noch zu einer Einkommensteuerveranlagung führen können.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, kann eine Zusammenveranlagung nur durchgesetzt werden, wenn sich beide Ehepartner einigen. Wenn der eine Ehepartner seinen Antrag auf getrennte Veranlagung nicht zurücknimmt, muß das Finanzamt auch für den anderen Ehepartner eine getrennte Veranlagung durchführen.

2. ... für Unternehmer

Sachzuwendungen

Was ist beim Pauschalierungswahlrecht zu beachten?

Wenn Sie häufiger **Sachzuwendungen** gewähren oder erhalten, werden Sie davon gehört haben, daß der Zuwendende seit 01.01.2007 die Steuer für den Empfänger durch eine **Steuerpauschalierung** (ähnlich wie bei der Lohnsteuer) mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer übernehmen kann. Die Finanzverwaltung hat jetzt ein sehr umfangreiches Anwen-

derungsschreiben zu dieser Vorschrift herausgegeben, über dessen Einzelheiten wir Sie gerne informieren. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- Das Pauschalierungswahlrecht können Sie für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Geschäftspartner einschließlich deren Arbeitnehmer, Arbeitnehmer verbundener Unternehmer) und an eigene Arbeitnehmer jeweils gesondert ausüben (= getrennte Pauschalierungskreise).
- Das Pauschalierungswahlrecht für Sachzuwendungen an Dritte muß spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung ausgeübt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer müssen Sie das Pauschalierungswahlrecht bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (28.02. des Folgejahres) ausüben. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann nicht zurückgenommen werden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.07.2008 enden kann das Wahlrecht abweichend von den vorstehenden Ausführungen ausgeübt werden.
- Wenn Sie das Pauschalierungswahlrecht ausüben, müssen Sie grundsätzlich alle Zuwendungen einbeziehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Sachzuwendungen beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen oder nicht. Sachzuwendungen bis zu 10 € (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Flasche Wein) werden aber als sogenannte Streuwerbeartikel nicht der 30%igen Versteuerung unterworfen. Auch die Teilnahme an einer geschäftlich veranlaßten Bewirtung müssen Sie nicht einbeziehen.
- Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die in Ihrem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse abgegeben werden (z.B. Sachaufmerksamkeiten bis 40 €), und steuerfreie Sachbezüge (z.B. 44€-Freigrenze für Sachbezüge) unterliegen nicht der Pauschalversteuerung.
- Bemessungsgrundlage, auf die der Steuersatz von 30 % angewendet wird, sind die Bruttoaufwendungen des Zuwendenden; Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers werden angerechnet. Wenn dem Zuwendenden keine oder nur unverhältnismäßig geringe Aufwendungen entstehen, wird der gemeine Wert angesetzt.
- Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € (brutto) übersteigen (Höchstbetrag bei Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen) oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € (brutto) übersteigen (Höchstgrenze für die einzelne Zuwendung).

- Beim Zuwendenden richtet sich die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung selbst als Betriebsausgabe abziehbar sind oder nicht (z.B. nicht abziehbare Betriebsausgabe bei Geschenken über 35 €). Beim Empfänger wird keine pauschal versteuerte Sachzuwendung angesetzt.
- Als Zuwendender müssen Sie den Empfänger über die Pauschalversteuerung formlos unterrichten. Aus Ihren Aufzeichnungen muß sich ergeben, daß bei der Ausübung des Wahlrechts alle Zuwendungen erfaßt und die Höchstbeträge nicht überschritten wurden.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Welche Nachweispflichten müssen Sie erfüllen?

- Als Unternehmer müssen Sie die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung leicht und einfach nachprüfbar beleg- und buchmäßig nachweisen. Dabei setzt die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung voraus, Sie als Unternehmer – oder der Abnehmer – den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben,
- der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Liefergegenstand für sein Unternehmen erworben hat, und
- der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr Ihre Nachweispflichten für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen weiter konkretisiert:

- Sie müssen als Unternehmer die Identität des Abnehmers einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung z.B. durch Kaufverträge und Vollmachten nachweisen. Allein die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer reicht hierfür nicht aus.

Sie müssen für den Fall der Beförderung oder Versendung des Liefergegenstands durch den Abnehmer eindeutig nachweisen, daß derjenige, der für den Abnehmer handelt, dessen Beauftragter ist. Daß eine Vollmacht in ausländischer Sprache vorliegt, genügt allein nicht.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Vertragswidrige Firmenwagennutzung durch den Geschäftsführer

Arbeitgeber stellen ihren Arbeitnehmern häufig ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung. Beim Arbeitgeber führt dies in Höhe der tatsächlichen Betriebskosten zu **abzugsfähigen Betriebsausgaben** und beim Arbeitnehmer zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**, der im Regelfall pauschal für jeden Kalendermonat mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs versteuert wird. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitnehmer die private Nutzung untersagt worden ist, ohne daß dieses Nutzungsverbot durch den Arbeitgeber überwacht wird.

Handelt es sich in einem solchen Fall bei dem Arbeitgeber um eine GmbH, deren Geschäftsführer und Gesellschafter Sie zugleich sind, liegen die Dinge aber anders. Im konkreten Fall ging es um den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der den Firmen-Pkw, einen Jaguar XJR V8 mit einem Bruttolistenpreis von seinerzeit rund 70.500 €, privat genutzt hatte, obwohl ihm dies vertraglich ausdrücklich untersagt war. Der Gesellschafter-Geschäftsführer konnte unbeschränkt auf das Fahrzeug zugreifen und die GmbH hatte keine organisatorischen Maßnahmen getroffen, eine Privatnutzung auszuschließen. Bei der GmbH liegt eine **körperschaftsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** vor und der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt keinen Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte. Der Bundesfinanzhof bemißt aber die vGA bei der GmbH nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises, sondern mit **dem tatsächlichen Verkehrswert** des Nutzungsvorteils und erhöht diesen Wert noch um einen Gewinnaufschlag. Er weicht damit von der Finanzverwaltung ab, die die vGA aus Vereinfachungsgründen bisher sowohl bei der GmbH als auch beim Gesellschafter-Geschäftsführer mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet.

Hinweis: Ab 2009 unterliegen auch die als Kapitaleinkünfte anzusetzenden vGA beim Gesellschafter der neuen 25%igen Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezüge

Vorsicht bei Tankkarten!

Nutzen auch Sie als Arbeitgeber die 44€-Freigrenze für Sachbezüge, um Ihre Mitarbeiter zusätzlich zu entlohnen oder zu motivieren? Am weitesten verbreitet sind sogenannte Benzingutscheine mit der Angabe von Treibstoffart und Literzahl, aber ohne Betragsangabe. In letzter Zeit hat allerdings die Ausgabe von Tankkarten erheblich zugenommen, da viele Tankstellen nicht mehr bereit sind, Benzingutscheine anzunehmen und über ein Kontokorrentkonto mit dem Arbeitgeber abzurechnen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung haben Tankkarten eine Zahlfunktion und wirken daher wie eine Firmenkreditkarte. Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Tankkarten zum Betanken des Privatfahrzeugs überlassen, hat die Zuwendung **Bargeldcharakter**: Sie könnten dem Arbeitnehmer statt der Tankkarte auch Bargeld zum Tanken geben. Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall davon aus, dass es sich nicht um einen Sachbezug handelt und somit auch die 44€-Freigrenze nicht angewendet werden kann. Eine bessere Lösung sind hier Benzingutscheine, die über eine **Kundenkarte des Arbeitgebers** abgerechnet werden, die bei der Tankstelle verbleibt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung haben Tankkarten eine Zahlfunktion und wirken daher wie eine Firmenkreditkarte. Wenn Sie sie Ihren Arbeitnehmern überlassen, hat die Zuwendung **Bargeldcharakter**: Sie könnten dem Arbeitnehmer statt der Tankkarte auch Bargeld zum Tanken geben. Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall davon aus, dass es sich nicht um einen Sachbezug handelt und somit auch die 44€-Freigrenze nicht angewendet werden kann.

Hinweis: Eine bessere Lösung sind hier Benzingutscheine, die über eine **Kundenkarte des Arbeitgebers** abgerechnet werden, die bei der Tankstelle verbleibt.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Ausweitung ab 2009 geplant

Als Arbeitgeber haben Sie sicherlich davon gehört, dass ab 2009 die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausgeweitet werden soll. Hierdurch sollen Arbeitnehmer in größerem Umfang als bisher an den Unternehmensgewinnen beteiligt werden. Die Große Koalition hat sich nunmehr auf folgende Maßnahmen verständigt, die bis zum 01.01.2009 durch Gesetzesänderungen umgesetzt werden sollen:

- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen soll auf 360 € jährlich angehoben werden.
- Für vermögenswirksame Leistungen, die in Beteiligungen angelegt werden, soll der Fördersatz von 18 % auf 20 % steigen. Der jährliche Förderhöchstbetrag steigt somit von 72 € auf 80 € (20 % von 400 €). Die für diesen Fördersatz maßgebende Einkommensgrenze soll bei Ledigen von 17.900 € auf 20.000 € und bei Verheirateten von 35.800 € auf 40.000 € erhöht werden.
- Es werden Mitarbeiterfonds eingerichtet, die genauso wie direkte Anlagen ins eigene Unternehmen gefördert werden. Der Fonds garantiert einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 %. Damit soll das Eigenkapital der Unternehmen gestärkt werden. 25 % des Fondsvermögens sollen anderweitig (z.B. in fremde Aktien) investiert werden können.

Leiharbeiter

Reisekosten oder regelmäßige Arbeitsstätte?

Als Arbeitgeber können Sie Arbeitnehmern **Reisekosten** nur dann steuerfrei auszahlen, wenn eine **Auswärtstätigkeit** vorliegt. Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts zum 01.01.2008 hat sich die Vorgehensweise bei **Leiharbeitern** (bis 31.12.2007: Einsatzwechseltätigkeit und daher grundsätzlich stets Reisekosten) geändert: Ist die Tätigkeit eines Leiharbeiters „projektbezogen“, liegt eine Auswärtstätigkeit vor, die zu Reisekosten führt. Ist die Tätigkeit des Leiharbeiters im Betrieb jedoch auf unbestimmte Dauer angelegt, hat der Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers eine regelmäßige Arbeitsstätte. Über diesen Grund Grundsatz hinaus geht die Finanzverwaltung in folgenden Fällen davon aus, dass der Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet:

- Der Verleiher stellt einen Leiharbeiter z.B. für drei Monate ein und überlässt ihn für diese drei Monate dem Entleiher (= Zeitraum der Einstellung und des Entleihens stimmen überein).
- Der Verleiher überlässt einen Leiharbeiter an einen Entleiher mit dem Ziel, dass der Entleiher den Leiharbeiter fest anstellt.

Der Verleiher überlässt einen Leiharbeitnehmer an einen Entleiher. Dieser Leiharbeitnehmer war zuvor beim Entleiher angestellt.

5. ... für Hausbesitzer

Grundstückslieferung

Zusatzausstattung ist umsatzsteuerfrei

Wenn Sie als Bauunternehmer neuerrichtete Gebäude an einen Erwerber verkaufen, ist diese Veräußerung umsatzsteuerfrei, da dieser Umsatz unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt. Die Grunderwerbsteuer beträgt regelmäßig 3,5 % der Gegenleistung.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass auch der über eine einfache „Grundausstattung“ hinausgehende Einbau von zusätzlichen Treppen, Wänden, Fenstern, Duschen sowie die Errichtung von Garagen und Freisitzüberdachungen durch einen Bauunternehmer **Bestandteil der steuerfreien Grundstückslieferung** sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gebäude dem Käufer in einem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird. Zur Begründung führen die Richter aus, dass diese Zusatzleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundstückslieferung stehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Zusatzleistungen in den notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag aufgenommen oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart worden sind.

Hinweis: Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche gehören allerdings zur **grunderwerbsteuerlichen** Gegenleistung. Auch für diese Vergütungen muss der Käufer daher regelmäßig 3,5 % Grunderwerbsteuer zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team